

ailex

FACHZEITSCHRIFT FÜR KI-RECHT

Interview:
Gesetzeslage zu
KI und Daten-
schutz

Kennzeichnung KI-generierter
Inhalte

KI-VO und Hochrisiko-Systeme

„KI-Agent“ – moderne Form
des Aberglaubens?

KI zwischen Risiko und
Haftung

Von der DSFA zur Grund-
rechte-Folgenabschätzung

Von Daten zu Wissen:
GPAI-Modelle im Recht



MANZ.AT/AILEX

ISSN 3061-0850

MANZ

Kennzeichnung KI-generierter Inhalte

Zum Pflichtengefüge des Art 50 KI-VO unter Berücksichtigung von Leitlinien und Code of Practice

BEITRAG. Chatbots, synthetisch erzeugte Bilder, automatisiert verfasste Pressemeldungen oder Social-Media-Posts sind längst Teil des Alltags vieler Unternehmen. Doch wann und in welcher Form muss man KI-generierte Inhalte als solche kennzeichnen? Der Beitrag erläutert die Rollenverteilung nach der KI-VO und zeigt auf, wann nach der KI-VO tatsächlich Kennzeichnungspflichten bestehen und wie diese Pflichten nun durch den Code of Practice indirekt erweitert werden. **ailex 2026/16**



Dr. Dr. h.c. **Christiane Wendehorst**, LL.M. (Cambridge), ist Universitätsprofessorin am Institut für Zivilrecht und am Institut für Innovation und Digitalisierung im Recht an der Universität Wien. Sie ist ua gemeinsam mit Mario Martini Herausgeberin eines Großkommentars zur KI-VO.



Ferdinand Wendehorst ist Student der Internationalen Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Er hat sich im Zuge eines Praktikums bei der ERSTE Bank mit Problemstellungen der KI-VO, insb Art 50, beschäftigt.

A. Rollenzuordnung als Ausgangspunkt

Art 50 KI-VO legt Transparenzpflichten für KI-Systeme und KI-generierte Inhalte fest. Die Vorschrift wird durch Leitlinien der Kommission näher erläutert und konkretisiert,¹⁾ und am 10. 6. 2026 wurde ferner der Code of Practice (CoP) veröffentlicht,²⁾ der – als freiwillige Selbstverpflichtung – Unternehmen die rechtssichere Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen erleichtern soll. Ob und welche Transparenzpflichten nach Art 50 KI-VO bestehen, hängt dabei entscheidend davon ab, in welcher Rolle ein Akteur tätig ist.

1. Anbieter

Anbieter sind natürliche oder juristische Personen, die ein KI-System entwickeln oder entwickeln lassen, um es unter ihrem Namen bzw unter ihrer Marke in Verkehr zu bringen oder in Betrieb zu nehmen (Art 3 Z 3 KI-VO). Bei ChatGPT wäre das etwa OpenAI, bei Claude wäre das Anthropic usw. Anbieter ist auch, wer ein KI-System zum Eigengebrauch entwickelt und in Betrieb nimmt; diese Person muss dann die Pflichten eines Anbieters und die eines Betreibers einhalten.

Beispiel

Kreditinstitut K lässt einen unternehmenseigenen Chatbot zur Beantwortung allgemeiner Kundenanfragen entwickeln. Wenn K den Chatbot in Betrieb nimmt, wird es zum Anbieter und muss die Anbieterpflichten erfüllen. Zusätzlich ist es Betreiber und muss die Betreiberpflichten erfüllen.

2. Quasi-Anbieter

Bei Hochrisiko-KI-Systemen gelten als „Quasi-Anbieter“ gem Art 25 KI-VO Personen, die ein KI-System mit ihrem Namen oder ihrer Marke versehen, die wesentliche Änderungen am KI-System vornehmen oder die KI – einschließlich KI mit allge-

meinem Verwendungszweck (GPAI) – erstmals für einen Hochrisiko-Zweck verwenden. Ähnliches wird gelten, wenn Open-Source-KI erstmals in einen kommerziellen Kontext gebracht wird.³⁾

Manche der Tatbestände dürften eine Person sinngemäß auch für die Zwecke von Art 50 zum Quasi-Anbieter machen.⁴⁾ Das gilt etwa für Personen, die einen unternehmensinternen Chatbot mit einem eigenen Namen und dem Firmenlogo versehen oder die ein KI-System erstmalig so einsetzen, dass es unmittelbar mit Menschen interagiert.

Beispiel

Kreditinstitut K bettet ein von Anbieter A entwickeltes GPAI-System ein, um Kundenanfragen zu beantworten. Nach außen wird das KI-System als „K-Bot“ mit dem Logo der K betrieben. K muss als „Quasi-Anbieter“ die Anbieterpflichten erfüllen (an den Pflichten von A ändert das nichts).

3. Betreiber

Betreiber ist jede natürliche oder juristische Person, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, mit Ausnahme rein persönlicher und nicht kommerzieller Tätigkeiten (Art 3 Z 4 KI-VO). Das betrifft nicht nur Unternehmen, sondern auch öffentliche Stellen, Vereine usw. Unter Verwendung „in eigener

¹⁾ Bei Drucklegung des Beitrags war erst der Entwurf vom 8. 5. 2026 verfügbar (im Folgenden: E-LL50), abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/draft-guidelines-implementation-transparency-obligations-certain-ai-systems-under-article-50-ai-act> (abgefragt 11. 6. 2026).

²⁾ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/code-practice-ai-generated-content> (abgefragt 11. 6. 2026).

³⁾ Wendehorst in Martini/Wendehorst, KI-VO² Art 3 Rn 95.

⁴⁾ Wendehorst, KI-VO² Art 3 Rn 92ff.

Verantwortung“ ist Einsatz auf eigene Rechnung und eigenes Risiko zu verstehen – verwenden Dienstnehmer ein KI-System für ihren Dienstgeber, ist nur letzterer Betreiber.

Unerheblich ist, auf wessen Servern das KI-System betrieben wird, dh Betreiber kann auch sein, wer „AI-as-a-Service“ in der Cloud eines Anbieters in Anspruch nimmt.⁵⁾ Es kommt darauf an, dass der Betreiber das Ob und Wie des Einsatzes des KI-Systems kontrolliert.⁶⁾ Davon abzugrenzen ist allerdings die schlichte Verwendung der Ausgaben eines KI-Systems, die sich als Dienstleistung einer anderen Partei darstellen, welche ihrerseits das KI-System betreibt.⁷⁾

Beispiel

Kreditinstitut K nutzt ein in der Cloud vom Unternehmen C betriebenes KI-Übersetzungstool, um fremdsprachige Kundenanfragen ins Deutsche übersetzen zu lassen.

Wenn K das Ob und Wie des Einsatzes der KI selbst bestimmt und insbesondere den Einsatz selbst durch Menschen überwacht, während C nur die Bereitstellung des KI-Tools schuldet, ist K selbst Betreiber. Schuldet C gegenüber K aber die Übersetzung als solche (einschließlich der erforderlichen menschlichen Aufsicht über allfällig eingesetzte KI-Systeme), ist nur C Betreiber, während K bloßer Verwender von Ausgaben ist.

4. Bloße Verwender oder Nutzer – keine Pflichten nach KI-VO

Bloße Verwender von Ausgaben eines KI-Systems, die nicht selbst Betreiber sind, haben nach der KI-VO selbst grundsätzlich keine Pflichten. Das Gleiche gilt für private Nutzer, welche ein KI-System für rein persönliche und nicht kommerzielle Tätigkeiten verwenden. Nach dem Entwurf der Leitlinien der Kommission gerät ein privater Nutzer allerdings schon dann in den Anwendungsbereich, wenn er bspw ein Deepfake auf sozialen Medien der Öffentlichkeit zugänglich macht.⁸⁾

B. Transparenzpflichten bei KI-generierten oder -manipulierten Inhalten

Die von Art 50 KI-VO statuierten Transparenzpflichten für KI-generierte oder KI-manipulierte Inhalte unterscheiden zwischen den Pflichten für Anbieter und für Betreiber. Dabei existieren jeweils Ausnahmetatbestände für die Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten, auf die in diesem Beitrag aber nicht näher eingegangen wird.

1. Technische Anbieterpflichten (Abs 2)

a) Pflicht zur maschinenlesbaren Kennzeichnung (Abs 2)

Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte erzeugen, müssen sicherstellen, dass die Ergebnisse des KI-Systems in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet und als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind. Dies soll der Integrität von Informationsökosystemen dienen und neue Risiken in Bezug auf Fehlinformation und Manipulation, Betrug, Identitätsbetrug und Täuschung der Verbraucher hintanhaltend.⁹⁾

Verpflichtet sind die Anbieter des jeweiligen KI-Systems, nicht eines verwendeten GPAI-Modells. Kennzeichnungen können allerdings faktisch von verschiedenen Akteuren in der Wertschöpfungskette bereitgestellt werden, zB einem vorgelagerten Modellanbieter oder einem darauf spezialisierten Dritten.¹⁰⁾

Die Kennzeichnungspflicht gilt nach der KI-VO nicht, soweit die KI-Systeme nur eine unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung ausführen oder die vom Betreiber bereitgestellten Eingabedaten oder deren Semantik nicht wesentlich verändern – wie etwa Rechtschreibungs- oder gängige Bildbearbeitungsprogramme.¹¹⁾

Theoretisch gilt die Kennzeichnungspflicht nach der KI-VO also auch dann nicht, wenn ein GPAI-System – etwa ChatGPT – konkret nur für eine derartige unterstützende Funktion eingesetzt wird, zB zur Rechtschreibprüfung oder Glättung des Schreibstils. Allerdings findet sich im CoP keinerlei Hinweis darauf, wie eine entsprechende Differenzierung technisch bewerkstelligt werden soll, und die entsprechende Passage des Gesetzestextes ist sogar – ohne Hinweis auf die erfolgte Kürzung – schlicht nicht wiedergegeben.¹²⁾ Es ist daher zu befürchten, dass in der Praxis – über die Vorgaben der KI-VO hinaus – in diesen Fällen die gleiche Kennzeichnung erfolgt, wie wenn der Inhalt umfänglich maschinell generiert oder manipuliert worden wäre.

Beispiel

Wer einen Chatbot nutzt, um sich sein Bewerbungsschreiben korrigieren zu lassen, wird vermutlich in der Praxis unfreiwillig die gleichen Kennzeichnungen erhalten wie derjenige, der sich das Bewerbungsschreiben ganz generieren lässt – obgleich die KI-VO hier eigentlich differenziert.

b) Anforderungen an die maschinenlesbare Kennzeichnung

Die Kennzeichnung muss „wirksam, interoperabel, belastbar und zuverlässig“ sein. Da derzeit keine einzelne Markierungstechnik alle Voraussetzungen erfüllt, wird zu einem „Multi-Layered Approach“ mit einer zumindest zweistufigen Kennzeichnung geraten.¹³⁾ Bei der Beurteilung, welcher Aufwand zu

⁵⁾ Wendehorst, KI-VO² Art 3 Rn 105f; zweifelnd Schuh/Witt, EuDIR 2025, 142 Rn 21.

⁶⁾ Wendehorst, KI-VO² Art 3 Rn 100ff.

⁷⁾ Schuh/Witt, EuDIR 2025, 142 Rn 12ff sprechen stattdessen von „Endnutzer“ – dies ist allerdings missverständlich, da der Verwender von Ausgaben nicht das KI-System selbst nutzt.

⁸⁾ E-LL50 Rn 17. Schon vorher Martini, KI-VO² Art 50 Rn 122; BeckOK KI-Recht/Lauber-Rönsberg KI-VO Art 50 Rn 67.

⁹⁾ ErwGr 133.

¹⁰⁾ CoP, Abschnitt 1, Maßnahme 1.1.

¹¹⁾ Dagegen sollen Übersetzungsprogramme sehr wohl erfasst sein, vgl E-LL50 Rn 86. Vgl allgemein Martini, KI-VO² Art 50 Rn 83; Leissler/Stahleder in Zankl, KI-VO Art 50 Rn 11; Bombard/Piper/Wende, KI-VO Art 50 Rn 112; Molavi Vassefi, Watermarking von KI-generierten Inhalten als regulatorisches Instrument, RD 2024, 406 Rn 54.

¹²⁾ CoP, Gesetzestext oberhalb von Abschnitt 1, Maßnahme 1.1.

¹³⁾ Vgl E-LL50 Rn 75ff und die Selbstverpflichtungen nach CoP, Abschnitt 1, Maßnahme 1.1.

betreiben ist, sind ua auch Umsetzungskosten, Skalierbarkeit und der Stand der Technik zu berücksichtigen.¹⁴⁾

Die Kennzeichnung muss maschinenlesbar, aber – zumindest im Grundsatz (vgl 2.a)) – nicht auch für Menschen unmittelbar wahrnehmbar sein.¹⁵⁾ Allerdings müssen Anbieter nach Leitlinien und CoP frei zugängliche Tools bereitstellen, um KI-generierte Inhalte erkennen zu können, dh, jedermann muss in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob ein Inhalt KI-generiert ist.¹⁶⁾

Technik kurz erklärt

Einige Anbieter von KI-Systemen stellen bereits freiwillig solche Tools bereit, die eine Erkennung von KI-generierten Inhalten ermöglichen (zB SynthID von Google DeepMind). Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese technischen Lösungen nicht sämtliche maschinenlesbaren Kennzeichnungen, wie zB digitale Wasserzeichen, erfassen, sondern lediglich jene, auf die sie konkret programmiert wurden. Diese Tools bieten – zumindest derzeit – keine Richtigkeitsgewähr für die Frage, ob ein Bild künstlich generiert ist oder unverfälscht aus einer realen Kamera entnommen ist.

(Redaktion B.N.)

2. Organisatorische Anbieterpflichten und Best Practices in der Wertschöpfungskette

Mit der soeben erwähnten Pflicht der Anbieter, frei zugängliche Erkennungstools bereitzustellen, wird bereits deutlich, dass die in Abs 2 hineingelesenen Pflichten und Best Practices über die Kennzeichnung selbst hinausgehen können.

a) Sicherstellung der Beständigkeit durch die Nutzungsbedingungen

Nach dem CoP sind Anbieter verpflichtet, die Beständigkeit der Kennzeichnung durch ergänzende organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. So soll eine nachträgliche Entfernung vertraglich durch die Nutzungsbedingungen des Anbieters ausgeschlossen werden.¹⁷⁾ Ausnahmen sollen nur in wenigen Fällen möglich sein, so wenn die Veränderung von Metadaten erforderlich ist, um die Korrektheit von Information in der Wertschöpfungskette zu gewährleisten oder bei besonderen Bearbeitungszwecken, etwa für Sicherheitsüberprüfungen oder Forschungszwecke. Dies könnte sogar so weit gehen, dass Nutzer in Fällen, in denen die Umstände den Einsatz technischer Erkennungstools nicht gestatten – etwa bei gedrucktem Text oder Werbung auf öffentlichen Screens – vom Anbieter verpflichtet werden, KI-generierte Inhalte doch in einer auch für Menschen unmittelbar wahrnehmbaren Weise zu kennzeichnen.

Damit aber werden indirekt Betreiberpflichten geschaffen, die von der KI-VO selbst gar nicht vorgesehen sind (unten 3), und sogar Pflichten für bloße Verwender und private Nutzer, für welche die KI-VO überhaupt keine Pflichten enthält (oben A.4.). Der Entwurf der Leitlinien erwähnt entsprechende organisatorische Pflichten (noch) nicht und beschränkt sich auf die technischen Pflichten, schließt organisatorische Pflichten aber auch nicht explizit aus.

b) Unterstützung von Transparenzmaßnahmen durch Downstream-Akteure

Anbietern wird nach dem CoP ferner empfohlen, Betreibern und anderen Nutzern die Erfüllung ihrer Pflichten sowie freiwillige Transparenzmaßnahmen zu erleichtern. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass für Menschen wahrnehmbare Markierungen bereitgestellt werden, die man bei Deepfakes mit einem Klick einfügen kann.¹⁸⁾

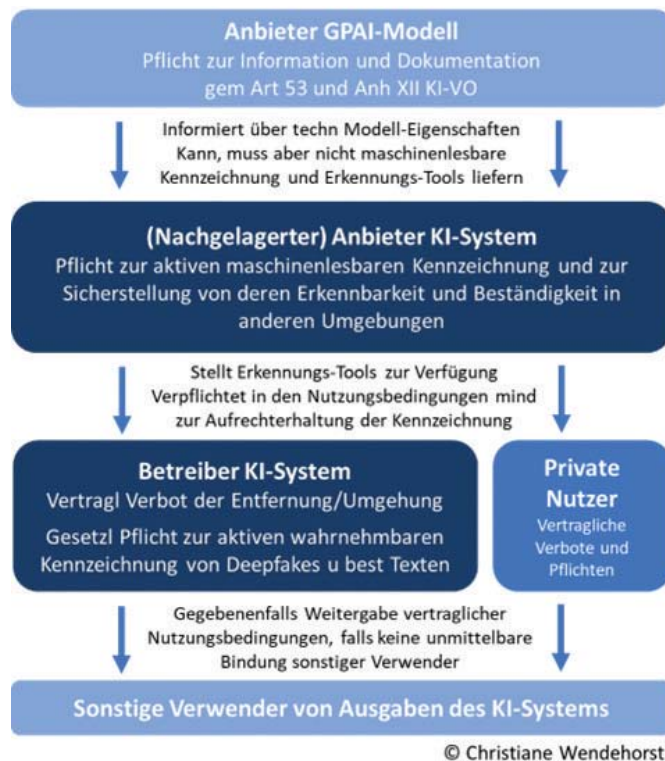


Abbildung 1: Pflichten in der Wertschöpfungskette

3. Betreiberpflichten (Abs 4)

a) Kennzeichnung von Deepfakes (Abs 4 UAbs 1)

Deepfakes sind durch KI erzeugte oder manipulierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten usw ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen würden. Dabei ist es nicht entscheidend, ob Verwechslungsgefahr mit konkreten, real existierenden Personen, Gegenständen oder Orten besteht, sondern es genügt die Gefahr der Annahme, das Dargestellte würde real existieren.¹⁹⁾ Damit der Begriff nicht alle Kontexte verliert, sollte der realen Existenz des Dargestellten allerdings aus der Sicht potenzieller Empfänger überhaupt Bedeutung zukommen.

¹⁴⁾ E-LL50 Rn 79ff; danach kann die Kennzeichnungspflicht in eng definierten Ausnahmefällen (zB rein unternehmensinterner Gebrauch und streng technischer Charakter) sogar ganz entfallen.

¹⁵⁾ E-LL50 Rn 67 bezeichnen Wahrnehmbarkeit für Menschen als freiwillige ergänzende Maßnahme. AA BeckOK KI-Recht/Lauber-Rönsberg KI-VO Art 50 Rn 34; Milavi Vassei, RDt 2024, Rn 10; s auch Pehlivan/Forgó/Valcke, EU Artificial Intelligence Act/Gils, 2025, 794 (797).

¹⁶⁾ E-LL50 Rn 71ff; CoP, Abschnitt 1, Maßnahmen 21. bis 24.

¹⁷⁾ CoP, Abschnitt 1, Maßnahme 1.2.

¹⁸⁾ CoP, Abschnitt 1, Maßnahme 1.4.

¹⁹⁾ E-LL50 Rn 107; Martini, KI-VO² Art 50 Rn 127.

Beispiel

Unternehmen U schaltet eine Stellenanzeige in sozialen Medien. Geworben wird mit einem KI-generierten Bild, auf dem ein diverses und harmonisch wirkendes Team gemeinsam diskutiert. Die potenzielle Täuschung des Betrachters besteht hier darin, U habe das Foto mit bezahlten Schauspielern gestellt – ob dies für die Annahme eines Deepfakes ausreicht, sollte zumindest mit einem Fragezeichen versehen werden. Kein Deepfake wäre jedenfalls das KI-generierte Bild einer Roboterhand – ob die Werbeagentur das Geld zum Bau einer echten Roboter-Attrappe investiert hat oder nicht, erscheint vollkommen irrelevant.

Deepfakes müssen von Betreibern eines KI-Systems als solche gekennzeichnet werden, wobei die Art der Kennzeichnung wesentlich von der Art und den Umständen der Präsentation abhängt. Auch hier macht der CoP für die Unterzeichnenden eine Reihe von Vorgaben und Empfehlungen.²⁰⁾ Ist der Inhalt des Deepfakes Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen oder fiktionalen Werks, sind die Anforderungen an die Kennzeichnung so weit heruntergesetzt, dass sie den Genuss des Werkes nicht beeinträchtigen.²¹⁾

Klarzustellen ist, dass die bloße Kennzeichnung als solche die Verwendung von Deepfakes noch nicht rechtmäßig macht. Insbesondere die Verwendung der Bilder, Stimme usw. real existierender Personen ist ohne Einwilligung vielfach rechtswidrig.²²⁾

Technik kurz erklärt

Ungekennzeichnete Deepfakes können nicht zuverlässig über technische Mittel aufgedeckt werden. Die Wiedererkennung („Deepfake Detection“) erfolgt auf Basis von Wahrscheinlichkeitsberechnungen. Dabei modelliert das eingesetzte Tool die Bilder als hochdimensionale Verteilungen unter Verwendung statistischer Merkmale echter Bilder. Da Deepfake Detection nur statistische Verteilungsabweichungen bewertet, können ungewöhnliche echte Bilder fälschlich als Fake erkannt werden und umgekehrt. Deepfake Detection ist daher kein Wahrheitsbeweis, sondern ein probabilistischer Klassifikator mit unvermeidbaren „False Positives“ und „False Negatives“.

(Redaktion B.N.)

Soll ein Text die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informieren, müssen Betreiber offenlegen, wenn der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde. Das betrifft zB Informationen, die Einfluss auf den Börsenkurs haben können, aber auch die meisten als „Pressemeldung“, „News“ usw. medial verbreiteten Inhalte; der Begriff „öffentliches Interesse“ ist wohl eher weit auszulegen.²³⁾ Allerdings besteht die Kennzeichnungspflicht nicht, wenn der Text vor Veröffentlichung menschlicher Überprüfung oder redaktioneller Kontrolle unterzogen wird und jemand die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung trägt – in der Praxis ohnehin die übliche Vorgehensweise.

Beispiel

Unternehmen U hat Mitarbeiterin M zur Pflege der Social-Media-Kanäle angestellt. M lässt sich die Beiträge durch KI generieren und redigiert diese anschließend – gepostet werden sie im Namen von U. Hier besteht keine Kennzeichnungspflicht.

4. Allgemeine Anforderungen (Abs 5)

Gem Art 50 Abs 5 werden die geschuldeten Informationen den betreffenden natürlichen Personen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion oder Aussetzung in klarer und eindeutiger Weise bereitgestellt. Ferner müssen die Informationen den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen. Im CoP werden Anforderungen an Lesbarkeit, Kontrastverhältnisse sowie Skalierbarkeit formuliert und unionsweit einheitliche Kennzeichen zur Verfügung gestellt.²⁴⁾

C. Weitere Transparenzpflichten

1. Direkte Interaktion (Art 50 Abs 1 KI-VO)

Im Zusammenhang mit künstlich generierten und manipulierten Inhalten kann auch die Transparenzpflicht nach Art 50 Abs 1 KI-VO relevant werden. Sind KI-Systeme für die direkte Interaktion mit Menschen bestimmt, müssen sie so konzipiert werden, dass für die Menschen die Eigenschaft als bloße Maschine deutlich wird. Das betrifft etwa Chatbots für Kundenservice und Support, Symptom-Checker im Gesundheitswesen oder Produktberatung im E-Commerce.

Die Pflicht ist als Anbieterpflicht ausgestaltet, dh, muss durch das technische Design verwirklicht werden. Eine Abwälzung auf den Betreiber dürfte nicht generell zulässig sein.²⁵⁾ Ist es allerdings erst der Betreiber, der die KI (zB ein GPAI-System) entsprechend einsetzt, ist er Quasi-Anbieter und trefen ihn Anbieterpflichten (oben A.2.).

2. Andere gesetzliche Vorgaben

Von Art 50 KI-VO unberührt bleiben Transparenzpflichten aus anderen gesetzlichen Vorgaben, bspw. solche nach dem UWG. Gem § 2 Abs 4 UWG führt das Vorenthalten wesentlicher Informationen, die für geschäftliche Entscheidungen des Adressaten erhebliches Gewicht haben (zB KI-generierte Produktbeschreibung), zu einer Irreführung durch Unterlassung.²⁶⁾ Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten kann der CoP auch hier Indizwirkung entfalten.

3. Nutzungsbedingungen

Darüber hinaus ist allerdings zu erwarten, dass – bestärkt durch den CoP (oben B.2.) – die Anbieter von KI-Modellen und

²⁰⁾ CoP, Abschnitt 2, Maßnahmen 1.1 und 1.2.

²¹⁾ Zu Einzelheiten vgl. E-LL50 Rn 111ff; CoP, Abschnitt 2, Commitment 3.

²²⁾ Vgl. Gornille, Deepfakes und das allgemeine Persönlichkeitsrecht – Der Schutz von Stimme, Bildnis und Selbstdarstellung, ZUM 2025, 500 (504).

²³⁾ Zu Einzelheiten E-LL50 Rn 123. Vgl. auch Martini, KI-VO² Art 50 Rn 149; Marlon Possard in „Im Schatten der Algorithmen? KI zwischen „Deep Learning“ und „Fake“, Medien und Recht 2025, 199; Leissler/Stahleder in Zankl, KI-VO Art 50 Rn 19.

²⁴⁾ CoP, Anhang 1.

²⁵⁾ BeckOK KI-Recht/Lauber-Rönsberg KI-VO Art 50 Rn 18.

²⁶⁾ Alavi Kia/Heidinger, Markenschutz und Lauterkeitsrecht im Zeitalter künstlicher Intelligenz, ZIIR 2025, 282 (285).

KI-Systemen in größerem Umfang Nutzungsbedingungen formulieren werden, die weit über das von der KI-VO eigentlich geforderte Maß hinausgehen. Zu den Nutzungsbedingungen der Anbieter kommen dann noch die Nutzungsbedingungen sonstiger Akteure hinzu, einschließlich von Plattformanbietern, bei denen KI-generierte Inhalte hochgeladen werden, von Herausgebern und Verlagen, von Dienstgebern oder von Berufsverbänden.

Vor dem Hintergrund des Bemühens um bestmögliche Compliance bzw. gar Übererfüllung von Vorgaben – zur Vermeidung von Bußgeldern ebenso wie zur Hebung der eigenen Reputation – könnte sich hier eine gefährliche Kumulation von Pflichten ergeben, die auch Privatpersonen, Dienstnehmer und Kleinstunternehmer erfassen und insgesamt dazu führen, dass das Generieren von Audio, Bild, Video oder Text mit KI in Europa nur noch zögerlich eingesetzt wird.

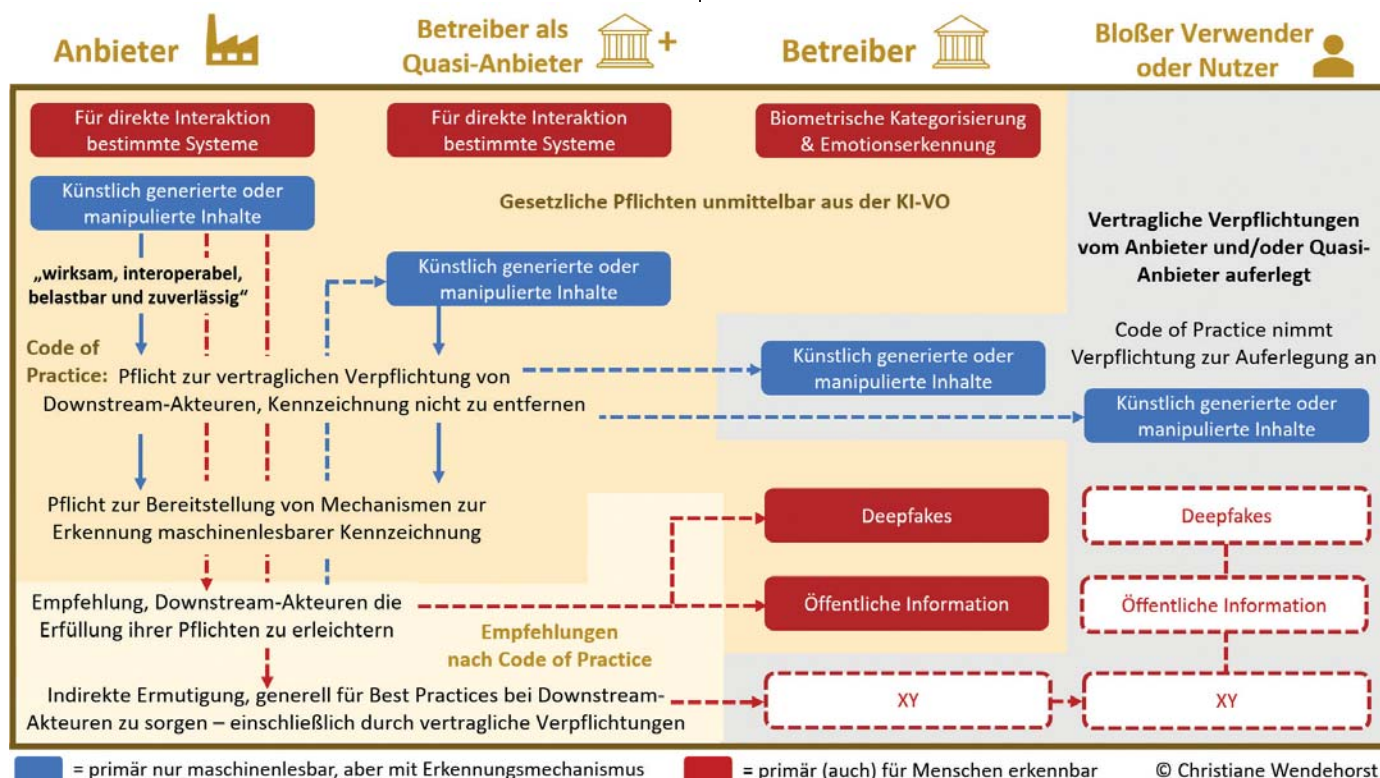


Abbildung 2: Gefüge aus unmittelbar gesetzlichen, mittelbar gesetzlichen und vertraglich auferlegten Pflichten

Schlussstrich

Der Beitrag hat gezeigt, dass eine generelle Nutzerpflicht, jegliche künstlich generierten oder manipulierten Inhalte als solche zu kennzeichnen, nach Art 50 KI-VO auf den ersten Blick nicht besteht. Vielmehr sind Kennzeichnungspflichten für Betreiber von KI-Systemen nur bei Deepfakes und bei Texten vorgesehen, die die Öffentlichkeit über Angelegenheiten öffentlichen Interesses informieren und die nicht redaktionell kontrolliert und verantwortet sind. Für andere Nutzer – etwa Privatpersonen oder Personen, die bloß Ausgaben eines KI-Systems verwenden – enthält die KI-VO überhaupt keine Pflichten.

Der CoP zeigt nun, dass dieser Eindruck trügen könnte. Die Anbieter sollen nämlich verpflichtet sein, nicht nur durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass Inhalte in maschinenlesbarer Form gekennzeichnet und als solche erkennbar sind. Vielmehr sollen sie zusätzlich durch ihre Nutzungsbedingungen sicherstellen,

dass die Kennzeichnung in der gesamten Wertschöpfungskette erhalten bleibt. Damit werden Anbieter gehalten, Betreibern und anderen Nutzern und Verwendern weit reichende (vertragliche) Verpflichtungen aufzuerlegen. Zwar erwähnt der Entwurf der Leitlinien eine entsprechende Pflicht (noch) nicht, doch ist davon auszugehen, dass sich Anbieter zur Sicherheit am CoP orientieren werden.

Demgegenüber geht der CoP mit keinem Wort darauf ein, wie die von der KI-VO vorgesehenen Ausnahmen für besonders harmlose Einsatzmöglichkeiten – also etwa bloße Rechtschreib- und Stilkorrektur – technisch abgebildet werden können und es ist zu befürchten, dass man in der Praxis eine weit überschießende Kennzeichnung in Kauf nehmen wird.

Vom „risikobasierten Ansatz“ der KI-VO sind wir dann plötzlich wieder entfernt, was der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit Europas nicht zuträglich sein dürfte. Es bedarf daher dringend auch einer Debatte über die Grenzen von Transparenzpflichten.